
Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Fortbildung von Richter*innen: Gesetz zur Änderung des Richtergesetzes des Landes Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Viertes Gesetz
zur Änderung des Richtergesetzes des Landes Berlin

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Richtergesetzes des Landes Berlin

Das Richtergesetz des Landes Berlin (Berliner Richtergesetz - RiGBln) vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.02.2023 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 9 folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Fortbildungspflichten“

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Fortbildungspflichten

- (1) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben das Recht und die Pflicht, sich fortzubilden. Das Recht und die Pflicht der Richterinnen und Richter der Familien- und Jugendgerichte sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die regelmäßig in Verfahren vor den Jugendgerichten tätig sind, umfassen die Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere in der Gesprächs- und Verhandlungsführung mit Erwachsenen und Minderjährigen, der Pädagogik und Entwicklungspsychologie der Kinder und Jugendlichen, sowie ihrer Kenntnisse des Jugendhilfesystems, der UN-Kinderrechtskonvention sowie der Istanbul-Konvention. Bei Fortbildungen von Staatsanwältinnen, Staatsanwälten, Richterinnen und Richtern, die im Strafrecht tätig sind, sollen Kenntnisse zu Straftaten vermittelt werden, die durch Rechtsextremismus und andere Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit motiviert sind.
- (2) Der Dienstherr hat die dienstliche Fortbildung unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Er ist verpflichtet, für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angemessene und bedarfsgerechte Fortbildungsprogramme zur fachlichen und interdisziplinären Fortbildung und Supervision kalenderjährlich kostenfrei anzubieten. Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 2 hat erfüllt, wer in drei Jahren mindestens an drei Fortbildungen aus den genannten Bereichen teilgenommen hat.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

Fortbildungen sind in allen beruflichen Bereichen wichtig, um auf dem aktuellen Stand zu sein. Dies gilt insbesondere für juristische Berufe. Für Rechtsanwält*innen, die den Titel „Fachanwalt / Fachanwältin“ für ein bestimmtes Rechtsgebiet tragen möchten, gilt dies schon lange. Für Richter*innen gilt dies in einigen Bundesländern, in Berlin jedoch bislang nicht. Gerade für Richter*innen, die in bestimmten Rechtsgebieten tätig sind und oft spezielles Fachwissen benötigen, sollte die Fortbildungspflicht auch in Berlin eingeführt werden.

Beispielsweise müssen die an den Familiengerichten tätigen Richter*innen nicht nur rechtliche Kenntnisse haben, sondern sollten wegen der Kindesanhörungen, die sie in Kindschaftsverfahren durchzuführen haben, auch über kinderpsychologische Kenntnisse verfügen. Zudem sollten sie im Hinblick auf Verfahren, bei denen das Thema Gewalt (Gewalt an Kindern / Gewalt an Frauen / häusliche Gewalt) Bestandteil des Vortrages eines*er Beteiligten ist, Kenntnisse über die Istanbul-Konvention haben, die in Deutschland gilt und in familiengerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen ist.

Bei Fortbildungen von Staatsanwält*innen und Richter*innen, die im Strafrecht tätig sind, sollen Kenntnisse über rechtsextreme oder diskriminierende Hintergründe von Straftaten vermittelt werden.

Eine allgemeine Fortbildungspflicht für Richter*innen ist bislang lediglich in den Landesrichtergesetzen der Bundesländer Hamburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern geregelt. Weitestgehend sind die Formulierungen in Bayern und Baden-Württemberg.

Während es in den übrigen Bundesländern mit entsprechender Regelung lediglich heißt:

„Richter und Staatsanwälte sind zur dienstlichen Fortbildung verpflichtet. Der Dienstherr fördert die dienstliche Fortbildung durch geeignete Maßnahmen“,

lautet die Bayerische Regelung in § 6 des Bayrischen Richtergesetzes:

„¹Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälte und Landesanwältinnen sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten fortzubilden. ²Die dienstliche Fortbildung, einschließlich der Bedeutung der ethischen und sozialen Grundlagen des Rechts für die berufliche Praxis, wird von den Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde gefördert.“

Baden-Württemberg geht noch weiter und formuliert sogar Fortbildungsinhalte in § 8a LRiStAG:

„Richter sind verpflichtet, sich fortzubilden, insbesondere die für die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens notwendigen Fachkenntnisse sowie die erforderlichen methodischen und sozialen Kompetenzen zu erwerben, zu erhalten und fortzuentwickeln. Die dienstliche Fortbildung ist vom Dienstherrn durch geeignete Maßnahmen zu fördern.“

Der WPD des Bundestages hält eine Fortbildungspflicht für Richter*innen für verfassungsrechtlich unbedenklich. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist eine Fortbildungspflicht also möglich, auch unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit (Quelle: WD 3 - 3000 - 229/19).

Berlin, den 17. November 2023

Jarasch Graf Vandrey
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|--------------|---|
| RiGBIn | RiGBIn |
| (...) | <p data-bbox="810 297 1206 336">§ 9 a Fortbildungspflichten</p> <p data-bbox="906 371 1385 1653">(1) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben das Recht und die Pflicht, sich fortzubilden. Das Recht und die Pflicht der Richterinnen und Richter der Familien- und Jugendgerichte sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die regelmäßig in Verfahren vor den Jugendgerichten tätig sind, umfassen die Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere in der Gesprächs- und Verhandlungsführung mit Erwachsenen und Minderjährigen, der Pädagogik und Entwicklungspsychologie der Kinder und Jugendlichen, sowie ihrer Kenntnisse des Jugendhilfesystems, der UN Kinderrechtskonvention, sowie der Istanbul Konvention. Bei Fortbildungen von Staatsanwältinnen, Staatsanwälten, Richterinnen und Richtern, die im Strafrecht tätig sind, sollen Kenntnisse zu Straftaten vermittelt werden, die durch Rechtsextremismus und andere Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit motiviert sind.</p> <p data-bbox="906 1680 1385 2040">(2) Der Dienstherr hat die dienstliche Fortbildung unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Er ist verpflichtet, für Richterinnen und Richter, sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angemessene und bedarfsgerechte Fortbildungsprogramme zur</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>fachlichen und interdisziplinären Fortbildung und Supervision kalenderjährlich kostenfrei anzubieten. Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 2 hat erfüllt, wer in drei Jahren mindestens an drei Fortbildungen aus den genannten Bereichen teilgenommen hat.</p> |
|--|--|